



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

**41. Jahrgang** | **Herausgegeben zu Meschede am 22.06.2015** | **Nummer 12**

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
54	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)	66
55	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) i. V. m. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zum Antrag der Firma Skilift Poppenberg GmbH, Hellenstraße 23, 59955 Winterberg auf Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung einer Beschneiungsanlage im Skigebiet „Ruhrquelle“	66
56	Bekanntmachung von Gesellschaften, an denen der Hochsauerlandkreis beteiligt ist; <u>hier:</u> Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH	67
57	Aufgebot für den Sparkassenbrief 300586914	68

## **54 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGESETZ (LZG NRW)**

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom 23.03.2015  
Aktenzeichen H16/551618034

Bußgeldverfahren gegen Mihaylov, Emil  
zuletzt wohnhaft: 44147 Dortmund,  
Fritz-Reuther Straße 12

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum 743, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 12.06.2015  
Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten  
Im Auftrag

gez.  
Drews

## **55 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 1 ABS. 1 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN (UVPG NW) I. V. M. § 9 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜ-**

## **FUNG (UVPG) UND § 73 VERWALTUNGSVERFAHRENGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (VWVFG NRW) ZUM ANTRAG DER FIRMA SKILIFT POPPENBERG GMBH, HELLENSTRAßE 23, 59955 WINTERBERG AUF ERTEILUNG EINER BAUGENEHMIGUNG ZUR ERRICHTUNG EINER BESCHNEIUNGSANLAGE IM SKIGEBIET „RUHRQUELLE“**

Die Firma Skilift Poppenberg GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Florian Leber mit Sitz in 59955 Winterberg, Hellenstraße 23 hat mit Antrag vom 19.01.2015 die Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung einer Beschneiungsanlage im Skigebiet „Ruhrquelle“ mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 59955 Winterberg, Haarfelder Straße 101, Gemarkung Winterberg, Flur 8, Flurstücke 32, 37, 41, 42 und 43 beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung einer Beschneiungsanlage für die vorhandene Skipiste.

Nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Ebenso unterliegt das Vorhaben gemäß § 1 Abs. 1 UVPG NW i. V. m. der Nr. 11a) Spalte 1 der Anlage 1 UVPG NW der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die als unselbständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens umgesetzt wird.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 9 UVPG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage zum kommenden Winter in Betrieb genommen werden.

Gemäß § 6 UVPG wurden folgende Unterlagen durch den Vorhabenträger vorgelegt:

Die Bauvorlagen bestehen aus Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Die Bauvorlagen enthalten außerdem die entscheidungserheblichen Unterlagen und Gutachten über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 6 UVPG.

Die genannten Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat und zwar vom **29.06.2015 bis 28.07.2015**, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Genehmigungsbehörde:  
Hochsauerlandkreis, Fachdienst 51 – Untere Bauaufsichtsbehörde, Zimmer 325,  
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
Montag bis Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr  
Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
2. Stadtverwaltung Winterberg, Zimmer 3.03,  
Fichtenweg 10, 59955 Winterberg  
Mittwoch und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Des Weiteren können die o. g. Unterlagen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises ([http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen\\_wohnen\\_kataster/bauen\\_wohnen/Bekanntmachungen\\_oeff.php](http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php)) vom **29.06.2015 bis zum 28.07.2015** eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **29.06.2015 bis 11.08.2015** bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird der Hochsauerlandkreis die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit den Antragstellern, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtern (Erörterungstermin).

Die Einwendungen können gem. § 73 Abs. 5 Ziffer 3 VwVfG NRW auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben erörtert werden.

Die Antragstellerin, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Antragsteller und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzu-

nehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Brilon, den 22.06.2015

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
FD 51/1 - Untere Bauaufsichtsbehörde  
Az.: 121-2015-93

Im Auftrag

gez.  
Kemmerling

---

## **56 BEKANNTMACHUNG VON GESELLSCHAFTEN, AN DENEN DER HOCHSAUERLANDKREIS BETEILGT IST; HIER: ERHOLUNGS- UND SPORTZENTRUM WINTERBERG GMBH**

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 646/SGV NRW 2021) i.V.m. § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 c) der Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV 2023) und § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieb und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 09.03.1981 (GV NRW Seite 147/SGV NRW 641), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird der Jahresabschluss 2014 der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH und der Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfers wie folgt bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH hat am 19.05.2015 den Jahresabschluss zum 31.12.2014 festgestellt. Sie hat beschlossen, dass der ausgewiesene Jahresfehlbetrag von 901.993,06 € wie folgt gedeckt wird: 762.000,00 € Betriebskostenzuschuss, jeweils hälftig zu übernehmen von den Gesell-

schaftern Hochsauerlandkreis und Stadt Winterberg, 140.993,06 € Entnahme aus der Kapitalrücklage des Unternehmens.

Die mit der Belegprüfung, der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftstreuhand Meisterjahn & Partner GmbH, Sundern, hat am 30.04.2015 für das Jahr 2014 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung - und den Lagebericht und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Bilanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung

eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss 2014 mit Lagebericht liegt in der Zeit vom 01.07.2015 bis 10.07.2015 während der Dienststunden im Kreishaus Meschede, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 598, zur Einsichtnahme aus.

Meschede, den 16.06.2015

gez.  
Petra Sapp  
Geschäftsführung

---

## **57 AUFGEBOT FÜR DEN SPARKASSEN-BRIEF 300586914**

Der von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbrief Nr. 300586914 ist abhandeln gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte - unter Vorlage der Sparurkunde - innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbriefes erfolgen.

Brilon, 10.06.2015  
SPARKASSE HOCHSAUERLAND

Der Vorstand

---